



# Schulordnung

## Absenzen und Urlaube

Hunzenschwil, Juni 2019

# Schulordnung

Um einen geregelten Schulunterricht gewährleisten zu können, bitten wir Sie, geehrte Eltern, mit Ihrem Kind folgende Punkte zu besprechen:

- 1. Schulbesuch:**
  - 1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zur festgesetzten Zeit zu besuchen.
  - 1.2 Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
  
- 2. Schulbeginn:**
  - 2.1 Es wird von den Schülerinnen und Schülern verlangt, dass sie nicht früher als 15 Minuten vor dem ersten Glockenzeichen resp. vor der Eingangszeit auf dem Schulhaus- oder Kindergartenareal erscheinen.
  - 2.2. Das Schulhaus darf nicht vor dem ersten Glockenzeichen betreten werden (Ausnahme: Bei Benützen der Eingangszeit).
  
- 3. Schulweg:**
  - 3.1 Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.
  - 3.2 Den Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse ist gestattet, mit dem Velo oder Kickboard in die Schule zu fahren. Diese haben ihre Zweiräder in den speziell gekennzeichneten Veloständern abzustellen. Die Schule (Gemeinde) haftet nicht für Diebstähle und Schäden an Velos und Kickboards.
  - 3.3 Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich sofort nach Schulschluss nach Hause zu begeben.
  
- 4. Pause:**
  - 4.1 In der grossen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude.
  - 4.2 Der Aufenthalt in Schulzimmern, in den Gängen und in den WC-Anlagen ist nicht erlaubt.
  - 4.3 Speisen, Getränke sowie Kaugummis sind nur ausserhalb der Schulhäuser und Turnhallen erlaubt.
  - 4.4 Das Benützen jeglicher elektronischen Geräte (Smartphone, MP3-Player, usw.) ist nicht gestattet.
  - 4.5 Waffen jeglicher Art sind auf dem Schulhausareal verboten (inkl. Taschenmesser/Feuerzeuge).
  - 4.6 In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson verlassen.

- 5. Pausenplatz:**
- 5.1 Als Pausenplatz gilt der Asphaltplatz vor den Schulhäusern, die Arena, der gelbe Sportplatz und bei trockenem Wetter die Turnwiese. Der Durchgang zum Pavillon und der Gemeindeplatz beim Brunnen gehören nicht zum Pausenplatz.
  - 5.2 Ballspiele sind nur auf dem Trockenplatz, mit kleinen Bällen in der Arena und bei trockenem Wetter auf der Turnwiese gestattet.
  - 5.3 Den Spielgeräten, Pflanzen und der gesamten Infrastruktur muss Sorge getragen werden.
  - 5.4 Auf dem gesamten Schulareal herrscht Fahrverbot für Motorfahräder. Das Velo-, Kickboard-, Rollschuh- und Rollbrettfahren ist während den Schulzeiten von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu unterlassen (ausgenommen Mittwochnachmittags, an den Wochenenden und während den Ferien).
  - 5.5 Das Kletterareal auf dem Pausenplatz ist während den Pausen den Schülerinnen und Schülern der Primarschule vorbehalten.
  - 5.6 Schneeballwerfen ist nur auf dem Trockenplatz erlaubt.

**6. Schulgebäude:** Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulgebäuden, dem Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursachenden in Stand gestellt. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt.

- 7. Benehmen:**
- 7.1 Die Weisungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die Anordnungen der Hauswarte sind zu befolgen.
  - 7.2 Das Lärmen und Herumtoben (Fangis, Versteckspiel, Ballspiele etc.) in den Schulzimmern, in den Gängen und im Treppenhaus ist verboten.
  - 7.3 Auf den Boden zu spucken ist untersagt.

**8. Suchtmittel:** Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Das Mitnehmen von Suchtmitteln in die Schule ist untersagt.

**9. Urlaub:** Gemäss nachfolgend angefügtem Erlass.

- 10. Rechte:**
- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihrer Lehrperson in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und bei Problemen angehört zu werden.
  - 10.2 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit durch direkte Gespräche geklärt werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung oder – wenn nötig – der Schulpflege unterbreiten.
- 11. Kant. Schulverordnung:**
- 11.1 Die aufgeführten Punkte basieren auf der kantonalen Verordnung über die Volksschule und wurden den Verhältnissen in Hunzenschwil angepasst.
  - 11.2 Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder mit den oben genannten Weisungen vertraut zu machen und sie auf ein entsprechendes Verhalten hinzuweisen.
  - 11.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung behalten sich die Lehrerschaft, Schulleitung und die Schulpflege vor, eine angemessene Strafe anzusetzen.

# **Erlass über die Absenzen- und Urlaubsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Schule Hunzenschwil (Kindergarten und Primarschule)**

## **1. Absenzen**

### *1.1 Meldepflicht*

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden. Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

## **2. Urlaube**

### *2.1 Paragraph*

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler gemäss §38 Abs.1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Die Halbtage aus Quartalen können zu ganzen Tagen im Schuljahr zusammengefasst werden.

Urlaubsbezüge gemäss §38 Abs.1 des Schulgesetzes (1 Halbtag pro Quartal) sind spätestens 2 Tage vor dem Bezug mit dem Urlaubs-Formular schriftlich durch die Eltern bei der Klassenlehrperson einzureichen. Bei besonderen Schulanlässen (z.B. erster Schultag im neuen Schuljahr, Schulreisen, Klassenlager, Sporttage, Jugendfeste Projektwochen usw.) oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

### *2.2 Sonderurlaube*

Während der Kindergarten- und Primarschulzeit besteht Anspruch auf insgesamt 8 Tage Sonderurlaub. Bei besonderen Schulanlässen (z.B. erster Schultag im neuen Schuljahr, Schulreisen, Klassenlager, Sporttage, Jugendfeste Projektwochen usw.) werden keine Sonderurlaube bewilligt.

Das Gesuch um Sonderurlaub muss spätestens 3 Wochen im Voraus mit dem Urlaubs-Formular der Klassenlehrperson eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt durch die Schulleitung.

- 2.3 Urlaube* Urlaube nach §13 der Verordnung über die Volksschule werden sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an grossen Sportanlässen, hohe religiöse Feiertage) gewährt. Bereits gebuchte Flüge stellen keinen Ausnahmefall dar.  
Das Gesuch muss spätestens 3 Wochen im Voraus mit dem Urlaubs-Formular der Klassenlehrperson eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt durch die Schulleitung.
- 2.4 Aufarbeiten des  
.....ausfallenden  
Lernstoffes* Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufarbeitung des Lernstoffes selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.
- 2.5 Strafbestimmung* Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss Schulgesetz Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirks).
- 2.6 Rechtsgrundlagen* - Schulgesetz  
- Verordnung über die Volksschule

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1 Aufhebung früherer  
Bestimmungen* Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen betreffend der Schule Hunzenschwil aufgehoben.

Hunzenschwil, Juni 2019

**SCHULPFLEGE HUNZENSCHWIL  
SCHULE HUNZENSCHWIL**